

Ablaufplan zum Habilitationsverfahren an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie

Grundlagen:

- Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG), insb. Art. 65
- Habilitationsordnung der FAU vom 19.12.2003 in der aktuellen Fassung (letzte Änderung: 28.09.2008)

1. Antrag auf Annahme

- Anträge auf Annahme als Habilitand/in müssen vollständig bis spätestens zwei Wochen vor der anvisierten Sitzung des Fakultätsrats im Dekanat vorliegen, um überprüft werden zu können. Die einzureichenden Unterlagen richten sich nach §6 der HabO. Die eingereichten Unterlagen sollen als Grundlage der Entscheidung allen Fakultätsratsmitgliedern zur Verfügung gestellt werden. Um die E-Mail-Postfächer nicht zu überlasten und dem Datenschutz Rechnung zu tragen, soll dafür die FAUbox genutzt werden.
- Mit dem Antrag auf Annahme als Habilitand/in wird auch das Fach, in dem die Lehrbefähigung angestrebt wird, festgelegt. Eine Habilitation in mehreren Fächern ist nicht möglich.
- Der/die Habilitand/in kann einen Vorschlag zur Zusammensetzung des Fachmentorats machen.

2. Annahme durch den Fakultätsrat

- Der/die designierte Vorsitzende des Fachmentorats stellt den Antragsteller / die Antragstellerin kurz vor, erläutert dem Fakultätsrat, warum das Verfahren aus seiner/ihrer Sicht erfolgreich verlaufen wird, und begründet die geplante Zusammensetzung des Fachmentorats (ca. 10 Min.).
- Optional wird dem Antragsteller / der Antragstellerin die Möglichkeit eröffnet, sich selbst und seinen/ihren Antrag dem Fakultätsrat kurz vorzustellen (ca. 10 Min.).
- Der Fakultätsrat nimmt den Antrag auf Annahme als Habilitand/in an und bestätigt die Zusammensetzung des Fachmentorats.

3. Zwischenevaluierung

- Der Bericht zur Zwischenevaluation wird dem Fakultätsrat zur Verfügung gestellt. Bei Fragen/Problemen sollen Vorsitzende/r des Fachmentorats und Habilitand/in in den Fakultätsrat eingeladen werden.

4. Schriftliche Habilitationsleistung

- Im Fall einer kumulativen Habilitation dürfen nur Publikationen verwendet werden, die nach der Promotion publiziert wurden und in keinem engeren inneren Zusammenhang mit der Dissertation stehen.

5. Abschluss des Habilitationsverfahrens / Feststellung der Lehrbefähigung

- Für den Bericht im Fakultätsrat zum Abschluss des Habilitationsverfahrens soll das im Dezember vom Fakultätsrat beschlossene fact sheet (sh. Anhang) verwendet werden.
- Auf der Grundlage des Berichts des Fachmentorats beschließt der Fakultätsrat über die Annahme der Habilitationsarbeit und die Feststellung der Lehrbefähigung.
- Anschließend stellt der/die Habilitand/in sich und sein/ihr Forschungsprojekt im Rahmen eines Kurzvortrages (ca. 10 Min.) dem Fakultätsrat vor, woran sich eine kurze Diskussion (ca. 5 Min.) zum Thema anschließt.

6. Lehrbefugnis / Privatdozent/in

- Nach der Feststellung der Lehrbefähigung kann der/die Habilitand/in die Erteilung der Lehrbefugnis beim Präsidenten / der Präsidentin beantragen. Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ oder „Privatdozentin“ verbunden.

Dieser Ablaufplan wurde vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie am 09.05.18 beschlossen und soll ab dem Wintersemester 2018/19 angewandt werden.